

# Landesbehindertenrat Hessen

**Vorsitzende: Gabriele Naxina Wienstroer**

Friedensplatz 4, 35037 Marburg

Tel.: 06421-162342 E-Mail: [naxina-wienstroer@fib-ev-marburg.de](mailto:naxina-wienstroer@fib-ev-marburg.de)

Landesbehindertenrat, Gabriele Naxina Wienstroer, Friedensplatz 4, 35037 Marburg

Hessischer Landtag

Postfach 3240

65022 Wiesbaden

12. Oktober 2018

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes Drucksache 19/6675

Sehr geehrter Herr Dransmann,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Landesbehindertenrat Hessen bedankt sich dafür, die Gelegenheit zu erhalten eine Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu verfassen.

## **Zu § 3**

In § 3 wird neben der Zugänglichkeit die Definition „Barrierefreiheit“ aufgenommen, dies begrüßt der Landesbehindertenrat Hessen sehr. Folglich müsste dieser Begriff der Barrierefreiheit im Hinblick auf Auffindbarkeit in der Hessischen Bauordnung (gemäß § 2 Abs. 8 HBO) ergänzt werden.

## **Zu § 5**

Der Landesbehindertenrat Hessen präferiert in Abs. 3 S. 1 „sollen“ durch „müssen“ zu ersätzen.

## **Zu § 6**

Der Landesbehindertenrat Hessen schlägt vor, dass im Bereich Inklusion das Thema „Lebenslanges Lernen“ ergänzt wird. Lebenslanges Lernen ist auch in der UN-Behindertenkonvention verankert.

Individuelle Nachteilsausgleiche sollen gesichert werden, damit Erziehungs- und Bildungsprozesse ermöglicht werden. Deshalb braucht es hier besondere Vorkehrungen.

Die Barrierefreiheit im Sinne des HessBGG (Zugänglichkeit, Auffindbarkeit, Benutzbarkeit von Räumlichkeiten) ist bei Neubauten und Umbauten grundsätzlich zu beachten. Barrierefreiheit ist die Voraussetzung für inklusives Lernen und Bilden.

## **Zu § 8**

Der Landesbehindertenrat Hessen begrüßt, dass das HessBGG auf das Recht Gebärdensprache zu verwenden deutlich abhebt. Gleichzeitig möchte der Landesbehindertenrat Hessen darauf hinweisen, dass taubblinde Menschen besonders benachteiligt sind und von daher in Abs. 3 taubblinde Menschen neben Hörbehinderung

eingefügt werden sollen.

#### **Zu §9**

Der Landesbehindertenrat Hessen unterstützt den Vorschlag der SPD, in dem die kommunalen Gebietskörperschaften in die Verpflichtung zur Umsetzung des Gesetzes einbezogen werden und dazu Umsetzungspläne erstellen sollen.

Gleichzeitig möchten wir auf die Praxis von Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg verweisen, in welcher die Gleichstellungsgesetze in den kommunalen Geltungsbereich Einzug gefunden haben. Bisher wurde diese Praxis in Hessen nicht umgesetzt, mit dem Verweis der finanziellen Belastung. Die Regierung verweist auf das Konnexitätsprinzip. Durch die derzeitige hessische Praxis fehlt es nach wie vor an Schulen und kommunalen Gebäuden an Barrierefreiheit. Dieser Missstand bedeutet für behinderte Menschen, dass ihre Partizipation unter Umständen verhindert wird.

#### **Zu § 11**

Taubblinde Menschen sollten die gleichen Rechte haben. Deshalb möchten wir, dass die Wörter „taubblinde Menschen“ in Satz 1 eingefügt werden.

#### **Zu § 12**

Der Landesbehindertenrat Hessen verweist darauf, dass der Begriff der „Leichten Sprache“ grundsätzlich Verwendung findet.

#### **Zu § 13**

Einige Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung benötigen neben den Stimmzetteln und Wahlbeteiligungsscheinen auch Beiblätter in Leichter Sprache. Dies würde einigen Menschen, die auf Leichte Sprache angewiesen sind, ein selbstständiges Wählen erleichtern. In Folge dessen regt der Landesbehindertenrat Hessen an, dies aufzunehmen.

#### **Zu § 14**

Der Landesbehindertenrat Hessen fordert, dass an dieser Stelle die Besonderheit von IT- und Software als digitale mögliche Barrierefreiheit für sinnesbeeinträchtigte Menschen in der Verwaltung so umgesetzt wird, dass die Arbeitsplätze von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen gesichert bleiben.

#### **Zu § 18**

Der Landesbehindertenrat Hessen fordert, dass die Beauftragte für Menschen mit Behinderung eine hauptamtliche Tätigkeit wird. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass dies in Bayern, NRW, Niedersachsen, etc. Praxis ist.

#### **Zu § 19**

Der Landesbehindertenrat Hessen fordert, dass der Inklusionsbeirat mehrheitlich von behinderten Mitgliedern besetzt wird. Insofern möchten wir dies an dieser Stelle angepasst haben.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Naxina Wienstroer